

Version 2

Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz

EVP, Kipfer (Thun)	Ziff. 3	<p>Sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds, die nach der definitiven Abrechnung der bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben werden, <u>werden im Sinne von Art. 1 Abs 2 Bst. d InvFG möglichst gleichwertig generell zu Gunsten der Nettoinvestitionen der Jahre 2016 - 2020 verpflichtet. Der Regierungsrat ist frei, eine Aufteilung der Jahrest ranche auf konkrete Projekte vorzunehmen.</u></p>
Grüne, Imboden	Ziff. 3	<p>Sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds, die nach der definitiven Abrechnung der bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben, werden im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b InvFG wie folgt verpflichtet: <u>Für den Ausbau des Bahnhofs Bern (Realisierung Zukunft Bahnhof Bern ZBB)</u> <u>Für die Realisierung von Projekten im Bereich Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr im Rahmen der Verkehrssanierungen "Burgdorf–Oberburg–Hasle" und "Aarwangen–Langenthal Nord"</u></p>
Bhend, SP	Ziff. 3	<p>Sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds, die noch der definitiven Abrechnung der bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben werden, werden im Sinne von <u>Art. 1 Abs. 2 Bst. b InvFG für zukünftige Grossinvestitionen im Bildungsbereich verpflichtet.</u></p>
glp, Grimm		1. Beide Verkehrsvarianten (Null+ und Umfahrung) sind gleichwertig zu prüfen und abzuklären.
glp, Grimm		2. Der Regierungsrat legt dem Grossrat bis zur Vernehmlassung der Projekte dar, wie er die Varianten Null+ umsetzen will, wenn im Agglomerationsprogramm die Umfahrungsvarianten aufgenommen, diese jedoch vom Bund abgelehnt werden.
glp, Grimm		3. Die Moor, -Landschaft, -und Kulturlandschutzvorgaben sind ohne Ausnahmen bei der Planung zu berücksichtigen und umzusetzen.